

Herbizide in Winterraps - Auflagen

Stand: 19.09.2025

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	HRAC-(WSSA-) Wirkstoffgruppe	max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha	Indikationen	Einsatztermin Kultur	Abstand in m zu				Abstand	Randstreifen	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen
						Oberflächengewässern				zu Saum-	in m		
						Stan-	Abdriftminderung			biotopen	bei > 2 %		
						dard	50%	75%	90%	(NT-Aufl.)	Hangneigung		
Mittel für vor der Aussaat mit Einarbeitung													
Colzamid	Napropamid 450	15	2,75	Einjähr. ein- und zweikeimbl. Unkräuter	VSE	5	x	x	x	-	-	WP734, WP775	VSE = vor der Saat mit Einarbeitung
Naprop 450	Napropamid 450	15	2,50	Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter (ausgen. Klette)	VSE	5	x	x	x	-	-	WP734, WP775	
Mittel für den Vorauflauf (VA) bis max. ES 09													
Angelus	Clomazone 360	13	0,33	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-05, bis 5 Tg. n. d. Saat	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 154, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen
Clomate / Clematis / Zentris 360 CS	Clomazone 360	13	0,33	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-05, bis 5 Tg. n. d. Saat	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen
Clomazone 360 CS	Clomazone 360	13	0,33	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-05, bis 5 Tg. n. d. Saat	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT127, 145-1, 146, 149, 152, 153, 154, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen; ausgen. z. Saatguterzeug.
Centium 36 CS / Gamit 36 AMT	Clomazone 360	13	0,33	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-09, bis 5 Tg. n. d. Saat	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 154, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen
Cresendo	Clomazone 360	13	0,3	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA bis 3 Tg. n. d. Saat	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT127, 145-1, 146, 149, 152, 153, 154-1, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen
Czar	Clomazone 360	13	0,25	Kletten-Labkraut, Vogel-Sternmiere, Gemeines Hirtentäschel	VA, bis 3 Tg. n. d. Saat	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen
Sirtaki	Clomazone 360	13	0,33	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA bis ES 08, bis 5 Tg. n. d. Saat	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	-	NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 154, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen
Colzor Trio	Clomazone 30 + Napropamid 187,5 + Dimethachlor 187,5	13 + 15 + 15	4,0	Ackerfuchsschwanz, G. Windhalm, Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-09	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	NW701 (10m)	NG300, NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744, 775	Clomazone-Auflagen
Torso	Napropamid 206 + Metazachlor 214 + Quinmerac 71	15 + 15 + 4	3,5	Ackerfuchsschwanz, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-09	5	5	5	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG343, NG346, VN226, WP734, WP775	
				Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	ES 10 - 14	5	5	5					
			2,3	E. Kamille, Ehrenpreis-Arten, Einj. Rispengras	VA, ES 00-09	5	5	x					
				Gem. Windhalm, Einj. Rispengras, Pur. Taubnessel, Klatsch-Mohn, Pers. Ehrenpreis, E. Kamille	ES 10 - 14	5	5	x					
Colzor Uno Flex	Dimethachlor 500	15	2,0	Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-09	20	10	5	5	101	NW706 (20m)	NG300, NG334, NG335, WP734	
					NAH, ES 11-14		15	10			-		
Bengala	Metazachlor 250 + Clomazone 33	15 + 13	3,0	Ackerfuchsschwanz, G. Windhalm, Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, NT127, 145-1, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen
Nimbus CS	Metazachlor 250 + Clomazone 33,3	15 + 13	3,0	Ackerfuchsschwanz, G. Windhalm, Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-09	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen
Triclo	Metazachlor 333 + Clomazone 44 + Quinmerac 111	15 + 13 + 4	1,5	Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA	n.z.	n.z.	n.z.	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, NT127, 145, 146, 149, 152, 153, 155, WP734, 740, 744	Clomazone-Auflagen
			2,25	Ackerfuchsschwanz, Einj. Rispengras, Einj. zweikeimbl. Unkräuter									
Quantum / Successor 600	Pethoxamid 600	15	2,0	Einj. Rispengras, Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA, ES 00-09	10	5	5	x	-	NW706 (20m)	NG405, WP734	Drainauflage
Runway VA / Synero 30 SL	Aminopyralid 30	4	0,2	Kamille-Arten, Kornblume, Klatsch-Mohn	VA, ES 00-09	x	x	x	x	-	-	NG349, WP711, WP734, WP682-2, 683-2, 685-2	
			0,267	Kamille-Arten, Kornblume, Klatsch-Mohn	NAH, ES 10-18								
Stomp Aqua	Pendimethalin 455	3	1,0	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA	n. z.	n. z.	n. z.	5	-	-	NT145, NT146, NT170, WP734	1x in d. Kultur bzw. je Jahr 2x in d. Kultur bzw. je Jahr
			2,0		NAH, ab ES 16					-	-	NT145, NT146, NT170, WP710, WP734	
												112	

Fortsetzung auf S. 2

VSE = vor der Saat mit Einarbeitung, Tg. n. d. Saat = Tage nach der Saat, VA = Voraufbau (ES 00-09), NAH = Nachaufbau Herbst, ES = Entwicklungsstadium, n.z. = nicht zugelassen,

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 19.09.2025

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

Herbizide in Winterraps - Auflagen

Stand: 19.09.2025

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	HRAC-(WSSA-) Wirkstoffgruppe	max. zugelass. Aufwandmenge in l o. kg/ha	Indikationen	Einsatztermin Kultur	Abstand in m zu Oberflächengewässern				Abstand zu zu Saum- biotopen (NT-Aufl.)	Randstreifen in m bei > 2 % Hangneigung	sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	Bemerkungen
						Stan- dard	Abdriftminderung						
							50%	75%	90%				
Fortsetzung													
Mittel für den Voraufauf (VA) bis Nachaufauf (NA)													
Butisan	Metazachlor 500	15	1,5	Einj. einkeimbl. + zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK (-NAH bis ES 18)	5	5	5	x	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346-1, WP734	
Rapsan 500	Metazachlor 500	15	1,5	Einj. einkeimbl. + zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK/NAH (bis ES 12)	5	5	5	x		NW706 (20m)	NG301-1, NG346-1, WP734	
Fuego	Metazachlor 500	15	1,5	Ackerfuchsschwanz, Einj. Rispengras, Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK, in ES 00-14	5	5	x	x	102	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, VV215	
Butisan Kombi	Metazachlor 200 + Dimethenamid-P 200	15 + 15	2,5	Einj. einkeimbl. + zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK (-NAH bis ES 18)	5	5	x	x	101	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, WP734	
Butisan Top / Rapsan Turbo	Metazachlor 375 + Quinmerac 125	15 + 4	2,0	Ackerfuchsschwanz, Einj. Rispengras, Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	NAK (-NAH, bis ES 18)	15	10	5	5	-	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, WP734	
Fuego Top	Metazachlor 375 + Quinmerac 125	15 + 4	2,0	Ackerfuchsschwanz, Einj. Rispengras, Gem. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAH, ES 00-14	5	5	x	x	102	NW706 (20m)	NG301-1, NG343, NG346, VV215, WP734	
Butisan Gold	Metazachlor 200 + Dimethenamid-P 200 + Quinmerac 100	15 + 15 + 4	2,5	Einj. einkeimbl. + zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK/NAH, bis ES 18	5	5	5	x	102	NW706 (20m)	NG301-1, NG346, WP734	
Tanaris	Dimethenamid-P 333 + Quinmerac 167	15 + 4	1,5	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	VA-NAK/NAH, ES 00-18	5	5	x	x	101	NW705 (5m)	NG343, WP734	
Mittel für den späteren Nachaufauf													
Belkar	Picloram 48 + Halauxifen-Methyl = Arylex 10	4 + 4	2x 0,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 12-18	n.z.	20	10	5	103	NW706 (20m)	VA273-1, WP734	im Splitting, mind. 14 Tage Abst.
			1x 0,5		NAH, in ES 16-18								
LaDiva	Picloram 48 + Aminopyralid 32 + Halauxifen-methyl 10	4 + 4 + 4	0,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 12-19	n.z.	x	x	x	108-1	-	NG371.1055, NG373.1055, NT140, WP682-2, WP683-2, WP685-2, WP711, WP734	
Effigo*	Picloram 67 + Clopyralid 267	4 + 4	0,35	Ackerhunds-kamille, Kamille-Arten, Kornblume	NAH	x	x	x	x	101	-	WP711	
Runway	Picloram 80 + Clopyralid 240 + Aminopyralid 40	4 + 4 + 4	0,2	Kamille-Arten, Kornblume, Klatsch-Mohn	NAH	x	x	x	x	-	-	NG349, NG350, WP711, WP734, WP682-2, WP683-2	
Gajus	Picloram 8 + Pethoxamid 400	4 + 15	3,0	Einj. Rispengras, G. Windhalm, Einj. zweikeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 10-14, im Aug.-Okt.	10	5	5	5	102	NW706 (20m)	NG353, NW800, VA271, WP734	Anwendung auf derselben Fläche nur alle 3 Jahre
Fox	Bifenox 480	14	1.Z.: 0,3 2.Z.: 0,7	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 14-16	5	5	x	x	-	NW706 (20m)	WP734	im Splitting
			1,0		NAH, in ES 16-25						x	NW701 (10m)	
Clearfield-Clientiga* + Dash E.C.	Imazamox 12,5 + Quinmerac 250 + FHS	2 + 4	1,0 + 1,0	Einj. zweikeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 10-18	x	x	x	x	108	-	NG343, NG354, WP734, ausgenommen Grünraps	nur in Clearfield-Sorten (Imazamox-resistent)
Bodenherbizide zum Einsatz im Spätherbst / Winter													
Kerb Flo / Groove	Propyzamid 400	3	1,25	Ackerfuchsschwanz, Trespe-Arten, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras, Ausfallgetreide, Vogelmiere	NA, ab ES 14, Spätherbst - Winter, während der Veg.ruhe	x	x	x	x	-	-	-	
			1,875	Ackerfuchsschwanz (schwer bekämpfbare Unkräuter)						101			
Setanta Flo	Propyzamid 400	3	1,25	Ackerfuchsschwanz, Trespe-Arten, Gem. Windhalm, Einj. Rispengras, Ausfallgetreide, Vogelmiere	NA, ab ES 14, Spätherbst-Winter, während der Veg.ruhe	x	x	x	x	101	-	VV215	
			1,875	Ackerfuchsschwanz (schwer bekämpfbare Unkräuter)						102			
Milestone	Propyzamid 500 + Aminopyralid 5,3	3 + 4	1,5	Einj. einkeimbl. + zweikeimbl. Unkräuter	NAH, ab ES 14, im Spätherbst-Winter, November-Februar	x	x	x	x	101	-	VV215, WP682-2, WP683-2, WP685-1, WP711, WP734, WP740	
Fortsetzung auf S. 3 (Mittel gegen Ausfallgetreide und Ungräser)													

* = Zulassung auch zur Frühjahrsanwendung, FHS = Formulierungshilfsmittel, VA = Voraufauf, NAK = Nachaufaufkeimung, NAH = Nachaufauf Herbst, ES = Entwicklungsstadium, n.z. = nicht zugelassen, Abst. = Abstand

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 19.09.2025

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023

breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

Herbizide in Winterraps - Auflagen

Stand: 19.09.2025

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in ml bzw. g pro l bzw. kg	HRAC-(WSSA-) Wirkstoffgruppe	max. zugelassene Aufwandmenge in l oder kg/ha	Indikationen	Einsatztermin Kultur	Abstand in m zu				Abstand	Randstreifen	sonstige Auflagen	Bemerkungen
						Oberflächengewässern				zu Saum-	in m		
						Stan-	Abdriftminderung			biotopen	bei > 2 %		
						dard	50%	75%	90%	(NT-Aufl.)	Hangneigung	(fett = bußgeldbewehrt)	
Fortsetzung S. 3													
Mittel gegen Ausfallgetreide und Ungräser													
Agil-S*	Propaquizafop 100	1	1,0	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras, Gem. Quecke)	NAH, in ES 13-29	x	x	x	x	-	-	-	
			1 x 1,5	Gem. Quecke	NAH, ab ES 09	5	x	x	x	-	-	-	
			2 x 0,75	Gem. Quecke	NAH, ab ES 09	5	x	x	x	-	-	-	Splittingverfahren (2 Behandlungen)
Flua Power* / Balista Super*	Fluazifop-P 128,5	1	1,6	Einj. einkeimblättrige Unkräuter	NAH, in ES 10-50, (Herbst ODER Frühj.)	x	x	x	x	109	-	-	
			0,8	Ausfallgetreide, Einj. einkeimblättrige Unkräuter						103			
Fusilade Max* / Trivko*	Fluazifop-P 107	1	1,0	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras), Ausfallgetreide	NAH	x	x	x	x	101	-	-	
			2,0	Gem. Quecke						103			
Phantom	Fluazifop-P 106,742	1	1,0	Ausfallgetreide, Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH, in ES 10-50	x	x	x	x	102	-	-	
			2,0	Gem. Quecke						103			
Grasser 100 EC*	Quizalofop-P-ethyl 108	1	0,6	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras, Trespens-Arten)	NAH, in ES 10 - 18	x	x	x	x	101	-	-	
			1,0	Gemeine Quecke	NAH, in ES 10 - 18					102			
Leopard*	Quizalofop-P-ethyl 50	1	1,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter, Gem. Quecke (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH, (Herbst ODER Frühj.)	x	x	x	x	102	-	-	
Maceta 50*	Quizalofop-P-ethyl 50	1	2,5	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NA, in ES 10-39	x	x	x	x	103	-	-	ausgenommen zur Saatguterzeugung
Panarex*	Quizalofop-P-tefuryl 40	1	1,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH	x	x	x	x	102	-	-	
			2,25	Gem. Quecke						103			
Quick 5 EC	Quizalofop-P-ethyl 50	1	1,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH, in ES 10 - 18	5	5	x	x	-	-	-	ausgenommen zur Saatguterzeugung
			2,00	Gemeine Quecke		5	5	5	x	101	NW701 (10m)	-	
Targa Super* / Gramin*	Quizalofop-P-ethylester 50	1	1,25	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH, in ES 10-39	x	x	x	x	101	-	-	ausgenommen zur Saatguterzeugung
			2,0	Gem. Quecke						102			
Trepach*	Quizalofop-P-ethyl 50	1	1,0	Ausfallgetreide	NAH, in ES 13 - 19	x	x	x	x	101-1	-	-	ausgenommen zur Saatguterzeugung
			1,5	Einj. einkeimblättrige Unkräuter						102			
			2,5	Gem. Quecke						103			
Focus Ultra* + Dash E.C.	Cycloxydim 100 + FHS	1	2,5 + 1,0	Einj. einkeimbl. Unkräuter (ausgen. Einj. Rispengras)	NAH, in ES 11-18	x	x	x	x	101	-	-	= Focus Aktiv Pack
Brixton (+ Heliosol)	Clethodim 180 (+FHS)	1	0,7 (+ 0,7)	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 12 - 26	x	x	x	x	102-1	-	-	
			1,0 (+ 1,0)	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 12 - 26								
Juniper Max (+ Connector)	Clethodim 240 (+ FHS)	1	0,5 (+ 0,5)	Ausfallgetreide	NAH, in ES 10 - 30	x	x	x	x	101-1	-	WP734	
Sedim 120* + VexZone	Clethodim 120	1	0,8 + 0,4	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 12 - 30; Herbst ODER Frühjahr	x	x	x	x	NT102-1	-	WP734	Wartezeit: 120 Tage
Select 240 EC + Radiamix	(+ FHS)	1	0,5 + 1,0	Einj. einkeimbl. Unkräuter	NAH, in ES 13-29	x	x	x	x	108	-	WP734	ab Anfang Oktober keine TM mit anderen PSMn und Radiamix auf max. 0,5 l/ha reduzieren.
VextaDim 240 EC + VexZone	Clethodim 240 + FHS	1	0,5 + 0,5	Ausfallgetreide	NAH, in ES 10-30	x	x	x	x	108	-	NW233, WP734	darf nicht in TM mit paraffinöl-haltigen PSM oder Zusatzstoffen ausgebracht werden!

* = Zulassung auch zur Frühjahrsanwendung

ES = Entwicklungsstadium,

NAH = Nachauflauf Herbst

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 19.09.2025

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Erläuterungen zu den Tabellen Winterraps Herbizide Auflagen:

Bußgeldbewehrt: rot / fett

Clomazone-Auflagen / Pendimethalin-Auflagen:

- NT127:** Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20°C Lufttemperatur vorhergesagt sind. Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25°C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.
- NT145:** Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.
- NT145-1:** Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) ...
... *restlicher Text wie bei NT145.*
- NT146:** Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.
- NT149:** Der Anwender muss in einem Zeitraum von einem Monat nach der Anwendung wöchentlich in einem Umkreis von 100 m um die Anwendungsfläche prüfen, ob Aufhellungen an Pflanzen auftreten. Diese Fälle sind sofort dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der ZulassungsinhaberIn zu melden.
- NT152:** Die Anwendung des Mittels darf nur auf Flächen erfolgen, die vorher in einen flächenscharfen Anwendungsplan aufgenommen wurden, der den Saatzeitpunkt, den geplanten und den tatsächlichen Anwendungszeitpunkt, die Aufwandmenge, die Wassermenge und Details der Anwendungstechnik enthält. Der Plan ist während der Behandlung für Kontrollzwecke mitzuführen.
- NT153:** Spätestens einen Tag vor der Anwendung von Clomazone-haltigen Pflanzenschutzmitteln sind Nachbarn, die der Abdrift ausgesetzt sein könnten, über die geplante Anwendung zu informieren, sofern diese eine Unterrichtung gefordert haben.
- NT154:** Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von **50 m** zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt Clomazone-sensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) und gemäß der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) produziert wird.
Der Abstand von 50 m kann auf 20 m reduziert werden, wenn das Mittel nicht in Tankmischung mit anderen Pflanzenschutzmitteln oder Zusatzstoffen ausgebracht wird. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen (ausgenommen Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt wurden, sowie bereits abgeerntete Flächen wie z.B. Stoppelfelder) **ist ein Abstand von mindestens 5 m** einzuhalten.
- NT154-1:** Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von **50 m** zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt Clomazone-sensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 und/oder gemäß der Verordnung über Lebensmittel für bestimmte Verbrauchergruppen (BGBl. 2023 I Nr. 115) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 produziert wird.
... *restlicher Text wie bei NT154*
- NT155:** Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von **50 m** zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt Clomazone-sensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) und gemäß der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) produziert wird. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen (ausgenommen Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt wurden, sowie bereits abgeerntete Flächen wie z.B. Stoppelfelder) ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.
- NT170:** Die Windgeschwindigkeit darf bei der Ausbringung des Mittels 3 m/s nicht überschreiten.
- NT112:** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von **mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen** (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Die Einhaltung eines Abstandes ist nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Ferner ist die Einhaltung eines Abstandes nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten durchgeführt wird oder in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NG300:** In Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie in sonstigen von der zuständigen Behörde zum Schutz des Grundwassers abgegrenzten Gebieten ist die Anwendung dieses Mittels verboten.
- NG301-1:** Keine Anwendung in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen, die vom BVL im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (Bekanntmachung BVL 18/02/02 vom 29.01.2018, BAnz AT 16.02.2018 B3, in der jeweils geltenden Fassung; auch veröffentlicht unter www.bvl.bund.de/NG301).
- NG334:** Die maximale Aufwandmenge von 1000 g **Dimethachlor** pro Hektar und Jahr auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden
- NG335:** Auf derselben Fläche keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff **Dimethachlor** in den beiden folgenden Kalenderjahren.
- NG343:** Die maximale Aufwandmenge von 250 g **Quinmerac** pro Hektar und Jahr auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG346:** Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von **1000 g Metazachlor** pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG346-1:** Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von **750 g Metazachlor** pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG349:** Auf derselben Fläche keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff **Aminopyralid** im folgenden Kalenderjahr.
- NG350:** Auf derselben Fläche keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff **Clopyralid** im folgenden Kalenderjahr.
- NG353:** Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 1200 g **Pethoxamid** pro ha auf derselben Fläche – auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln – nicht überschritten werden.
- NG354:** Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 12,5 g **Imazamox** pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.

Erläuterungen zu den Tabellen Winterraps Herbizide Auflagen:

Bußgeldbewehrt: rot / fett

NG403 / NW800: Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 1. November und dem 15. März.

NG405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT101-1: ... wie bei NT101 ... das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. ... wie bei NT101

NT102: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** (siehe Text NT101).

NT102-1: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** (siehe Text NT101-1).

NT103: **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** (siehe Text NT101).

NT108: Bei der Anwendung des Mittels muss ein **Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze)** eingehalten werden. **Zusätzlich** muss die Anwendung in einer darauffolgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. **Zusätzlich** muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NW701: **Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein.** Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss **eine Mindestbreite von 10 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW705: **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 5m haben.....** (siehe Text NW701).

NW706: **Randstreifen muss eine Mindestbreite von 20m haben.....** (siehe Text NW701).

NW233: Das Mittel darf nicht in Tankmischung mit paraffinölhaltigen Pflanzenschutzmitteln oder paraffinölhaltigen Zusatzstoffen ausgebracht werden.

VA271: Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, **ein Abstand von mindestens 5m** eingehalten werden. Alternativ kann die Anwendung mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. In diesem Fall ist der in der Bundesanzeigerveröffentlichung des BVL (Nr.2 vom 27. April 2016 B5) mitgeteilte Mindestabstand für Flächenkulturen einzuhalten.

VA273-1: Es ist sicherzustellen, dass im Falle eines Kulturverlustes der Nachbau von Kulturpflanzen zur Lebens- und Futtermittelherzeugung frühestens 4 Monate nach der Anwendung stattfindet.

VN226: Wurzelgemüse frühestens 6 Monate nach der Anwendung, alle anderen Kulturen frühestens 2 Monate nach der Anwendung anbauen.

Erläuterungen zu den Tabellen Winterraps Herbizide Auflagen:

- VV215: Behandelten Grünraps nicht verfüttern.
- WP682-2: Einstreu, das von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, sowie Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter oder Einstreu von behandelten Flächen stammt, darf nur im eigenen Betrieb verwendet werden.
- WP683-2: Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Einstreu von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, darf nur auf Grünland, zu Getreide oder Mais ausgebracht werden. Bei allen anderen Kulturen sind Schädigungen nicht auszuschließen.
- WP685-1: Bei vorzeitigem Umbruch sind Schäden an nachgebauten Kulturen möglich. Es können nur Mais, Sommerraps und Kohlrarten nachgebaut werden.
- WP685-2: Bei vorzeitigem Umbruch sind Schäden an nachgebauten Kulturen möglich. Es können nur Getreide, Futtergräser oder Mais nachgebaut werden.
- WP711: Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten möglich.
- WP734: Schäden an der Kulturpflanze möglich.
- WP740: Vorsicht bei benachbart wachsenden Kulturpflanzen, da Schäden möglich.
- WP744: Schäden an benachbart wachsenden Gehölzen möglich.
- WP775: Unter ungünstigen Witterungsbedingungen sind Schäden an Folgekulturen, insbesondere Wintergetreide, möglich.